aurumbeam

RECHTSDOKUMENT

Bedingungen für den wiederkehrenden Kauf mit festem Betrag

Stand: Oktober 2026

Diese Bedingungen regeln den wiederkehrenden Kauf mit festem Betrag, den Sie über aurumbeam.com und die aurumbeam App einrichten können. Sie gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer 16.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die Rangfolge regelt Abschnitt 20.7.

Vertragspartnerin ist ausschließlich die

Aurumbeam London Ltd
20 Wenlock Road
London N1 7GU, Vereinigtes Königreich
Company Number 17528961, eingetragen beim Registrar of Companies for England and Wales (Companies House)
Director Oliver Antunović
support@aurumbeam.com, für Widerruf und Rücktritt widerruf@aurumbeam.com

aurumbeam ist die Marke und die Infrastruktur der Aurumbeam London Ltd. Im Folgenden wird die Gesellschaft als Aurumbeam bezeichnet. Das Gold wird ausschließlich in Wien, Österreich, verwahrt. Verwahrer ist die SOOS GmbH (Goldvorsorge, GVS Bullion Group); Einzelheiten stehen im Dokument Verwahrdienste unter aurumbeam.com/verwahrdienste.

1 Geltungsbereich und Begriffe

1.1 Diese Bedingungen gelten für Verbraucher und Unternehmer mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich. Für Verbraucher bleiben die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften ihres Aufenthaltsstaats nach Abschnitt 29.1 unberührt.

1.2 Es gelten die folgenden Begriffe.

BEGRIFF	BEDEUTUNG
Wiederkehrender Kauf mit festem Betrag	Vereinbarung über den wiederkehrenden Kauf von physischem Feingold für einen vom Kunden festgelegten Geldbetrag je Intervall
Ausführung	Der einzelne, aufgrund des Rahmenvertrags zu einem Ausführungstermin geschlossene und erfüllte Kaufvertrag über eine nach Feingewicht bestimmte Menge Feingold
Ausführungsbetrag	Der für eine Ausführung der hinterlegten Kreditkarte belastete Gesamtbetrag; er umfasst den Kaufpreis des Goldes und das Abwicklungsentgelt nach Abschnitt 7.5
Ausführungstermin	Der Kalendertag, an dem eine Ausführung vorzunehmen ist
Referenzpreis	Der aus dem internationalen Marktpreis für Gold abgeleitete Preis je Gramm Feingold vor Aufschlag
Ausführungspreis	Referenzpreis je Gramm Feingold zuzüglich Aufschlag

BEGRIFF	BEDEUTUNG
Zuteilung	Die Buchung des erworbenen Feingewichts auf die Registerposition des Kunden im Verwahrregister
Verwahrregister	Das von Aurumbeam geführte Register, das Bestand, Eigentumslage und Zuordnung maßgeblich dokumentiert und nachweist
Verwahrbestand	Die Summe der dem Kunden im Verwahrregister zugeordneten Positionen
Miteigentumsanteil am Feingold in Gramm	Der nach Bruchteilen bemessene Anteil des Kunden an einem konkret bezeichneten Stück oder an einem Sammelbestand, ausgedrückt in Gramm Feingold
Bewertungsbetrag	Der zu einem Stichtag ermittelte Rückkaufwert des Verwahrbestands, berechnet als Feingewicht multipliziert mit dem zu diesem Stichtag geltenden Rückkaufpreis je Gramm (Referenzpreis abzüglich Abschlag). Er zeigt den bei einem Rückverkauf realisierbaren Wert vor Abzug des Abwicklungsentgelts
Rückverkauf an Aurumbeam	Der Verkauf einer zugeordneten Position durch den Kunden an Aurumbeam zum jeweils geltenden Rückkaufpreis, abzüglich des Abwicklungsentgelts
Handelstag	Montag bis Freitag mit Ausnahme der Tage, an denen an den internationalen Edelmetallmärkten kein Referenzpreis für Gold festgestellt wird
Werktag	Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Wohnsitz oder Sitz des Kunden
Rückkaufpreis	Der Preis je Gramm Feingold, zu dem Aurumbeam beim Rückverkauf ankauft: Referenzpreis abzüglich Abschlag
Textform	Erklärung in lesbaren Zeichen auf einem dauerhaften Datenträger, insbesondere E-Mail oder Erklärung über die aurumbeam App

1.3 Feingold im Sinne dieser Bedingungen ist physisches Gold der Feinheit 999 oder 999,9 in Form marktgängiger Barren und Anlagemünzen.

1.4 Alle Mengen werden als Feingewicht in Gramm mit bis zu drei Nachkommastellen dargestellt. Maßgeblich ist stets die Angabe in Gramm Feingold.

1.5 Ein geschlossenes, zugriffsbeschränktes Protokollsystem sichert die Registerführung technisch ab und begründet keine eigenständigen Rechte. Für Bestand, Zuordnung, Bruchteilsquote und Eigentumslage ist das Verwahrregister die maßgebliche Dokumentation und der maßgebliche Nachweis.

2 Gegenstand des wiederkehrenden Kaufs mit festem Betrag

2.1 Der Kunde legt einen Geldbetrag je Intervall fest. Zu jedem Ausführungstermin wird für diesen Betrag physisches Feingold gekauft und dem Kunden im Verwahrregister zugeordnet.

2.2 Der wiederkehrende Kauf mit festem Betrag ist ein Rahmenvertrag über wiederkehrende Warenkäufe mit anschließender Verwahrung. Er ist kein Zahlungskonto, kein

Sparkonto, keine Einlage und keine Verwahrung von Wertpapieren. Ein Geldbetrag des Kunden wird zu keinem Zeitpunkt von Aurumbeam gehalten, verwaltet oder für spätere Käufe vorgehalten.

2.3 Jede Ausführung ist ein eigenständiger Kaufvertrag über eine nach Feingewicht und Feinheit bestimmte Menge Feingold. Kaufgegenstand, Preis, Aufschlag und Feingewicht stehen mit der Ausführung fest.

2.4 Der wiederkehrende Kauf mit festem Betrag hat kein Zielprodukt und kein Zielgewicht. Er läuft auf unbestimmte Zeit, bis er vom Kunden nach Abschnitt 21 oder von Aurumbeam nach Abschnitt 22 gekündigt wird. Eine Mindestlaufzeit besteht nicht. Eine Mindestanzahl von Ausführungen besteht nicht.

2.5 Der Kunde ist nicht verpflichtet, einen bestimmten Gesamtbetrag aufzubringen. Eine Zahlungspflicht entsteht jeweils erst mit der einzelnen Ausführung und nur in Höhe des jeweiligen Ausführungsbetrags.

2.6 Aurumbeam schuldet weder die Beachtung von Preisgrenzen noch eine bestimmte Preisentwicklung. Eine Beratung, eine Empfehlung und eine Verwaltung des Verwahrbestands sind nicht geschuldet und werden nicht erbracht.

3 Einrichtung und Identifizierung

3.1 Der Kunde richtet den wiederkehrenden Kauf mit festem Betrag über die aurumbeam App oder über aurumbeam.com ein. Vor der Bestätigung werden ihm angezeigt: der gewählte Betrag je Intervall, das gewählte Intervall, der nächste Ausführungstermin, die hinterlegte Kreditkarte, der Aufschlag, das Abwicklungsentgelt je Ausführung, die Hinweise und die Widerrufsbelehrung nach Abschnitt 20 und diese Bedingungen.

3.2 Die Schaltfläche zur Abgabe der Vertragserklärung trägt die Beschriftung “Wiederkehrenden Kauf zahlungspflichtig starten” und enthält keine weiteren Wörter. Grundlage sind Paragraph 312j Absatz 3 BGB, Paragraph 8 Absatz 2 FAGG (Österreich) und Art. 9 Absatz 2 FAGG (Liechtenstein).

3.3 Mit der Bestätigung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Rahmenvertrags ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn Aurumbeam das Angebot annimmt. Die Annahme erfolgt durch Bestätigung in Textform, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang des Angebots. Geht dem Kunden innerhalb dieser Frist keine Bestätigung zu, gilt das Angebot als abgelehnt.

3.4 Aurumbeam bestätigt den Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger. Die Bestätigung enthält diese Bedingungen, die Hinweise und die Widerrufsbelehrung nach Abschnitt 20, das Muster-Widerrufsformular und den Hinweis auf die Platzierung der Kündigungsschaltfläche und der Funktion “Vertrag widerrufen”.

3.5 Die erste Ausführung setzt voraus, dass die Identifizierung des Kunden abgeschlossen ist. Die Identitätsprüfung führt Aurumbeam selbst durch: Mitarbeiter von Aurumbeam prüfen einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis und gleichen ihn mit den angegebenen Daten ab, ohne biometrischen Abgleich. Ausweisbilder werden nach Abschluss der Prüfung gelöscht, spätestens 30 Tage danach; gespeichert bleiben das Prüfergebnis und die verifizierten Stammdaten. Solange die Identifizierung nicht abgeschlossen ist, werden keine Ausführungen vorgenommen und keine Belastungen der Kreditkarte veranlasst.

3.6 Aurumbeam kann die Einrichtung einer Vereinbarung über wiederkehrende Käufe ablehnen, wenn die Identifizierung nicht zweifelsfrei möglich ist, wenn ein Treffer auf einer Sanktions- oder Kriminalitätsliste nach Prüfung nicht ausgeräumt werden kann oder wenn ein Verdacht auf Geldwäsche oder Betrug besteht.

4 Kaufbetrag, Intervall und Ausführungstermin

4.1 Der Kaufbetrag je Intervall ist frei wählbar. Der Kunde bestimmt ihn bei der Einrichtung selbst. Die jeweils geltenden technischen Unter- und Obergrenzen für den Betrag je Ausführung werden bei der Einrichtung und bei jeder Änderung angezeigt. Sie ergeben sich aus den Anforderungen des Kartenzahlungsverfahrens, der Abbildbarkeit in der kleinsten Gewichtseinheit und der Prüfung von Zahlungseingängen nach Abschnitt 5.5.

4.2 Das Intervall wählt der Kunde bei der Einrichtung aus den dort angezeigten Intervallen aus. Ebenfalls bei der Einrichtung wählt er den Ausführungstermin innerhalb des Intervalls aus den dort angezeigten Terminen aus.

4.3 Der Kaufbetrag lautet auf Euro. Für Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz und in Liechtenstein kann der Kaufbetrag auf Schweizer Franken lauten, soweit dies bei der Einrichtung angeboten wird. Die Währung des Kaufbetrags gilt für alle Ausführungen dieser Vereinbarung, bis der Kunde sie ändert.

4.4 Fällt ein Ausführungstermin auf einen Tag, den der gewählte Kalendermonat nicht hat, gilt der letzte Tag dieses Monats als Ausführungstermin.

5 Zahlung per Kreditkarte

5.1 Bezahlt wird mit Kreditkarte. Einen anderen Zahlungsweg gibt es für den wiederkehrenden Kauf mit festem Betrag nicht.

5.2 **Hinterlegung und Autorisierung.** Der Kunde hinterlegt eine auf seinen Namen lautende Kreditkarte. Bei der Einrichtung autorisiert er mit starker Kundenauthentifizierung, dass die Karte zu jedem Ausführungstermin mit dem Ausführungsbetrag

belastet wird. Die Kartenzahlungen werden über Worldpay (UK) Limited, The Walbrook Building, 25 Walbrook, London EC4N 8AF, Vereinigtes Königreich (im Folgenden der Zahlungsdienstleister) abgewickelt.

5.3 **Pflichten des Kunden.** Der Kunde hält die Karte gültig und den Verfügungsrahmen ausreichend. Eine Änderung von Kartennummer, Gültigkeitsdauer oder Prüfnummer teilt der Kunde vor dem nächsten Ausführungstermin in der App mit. Der Wechsel der hinterlegten Kreditkarte richtet sich nach Abschnitt 15.

5.4 Für die Zahlung per Kreditkarte erhebt Aurumbeam kein Entgelt.

5.5 **Prüfung von Zahlungen.** Die geldwäscherechtliche Prüfung des Zahlungsdienstleisters gilt ergänzend. Größere Zahlungseingänge werden einzeln verifiziert.

5.6 Die Folgen einer fehlgeschlagenen Belastung und einer Rückbelastung regelt Abschnitt 17.

6 Preisbildung, Aufschlag und Preisfeststellung

6.1 Grundlage jedes Ausführungspreises ist der internationale Marktpreis für Gold, gehandelt in US-Dollar je Feinunze, umgerechnet zum jeweiligen Wechselkurs in die Währung des Kaufbetrags und umgerechnet auf ein Gramm Feingold. Daraus ergibt sich der Referenzpreis je Gramm Feingold. Aurumbeam bildet diesen Marktpreis nicht und kann ihn nicht beeinflussen.

Als internationaler Marktpreis wird der LBMA Gold Price herangezogen. Er wird von der ICE Benchmark Administration Limited im Auftrag der London Bullion Market Association an jedem Handelstag zweimal festgestellt und veröffentlicht, um 10:30 Uhr und um 15:00 Uhr Londoner Zeit, jeweils in US-Dollar je Feinunze. Wird der LBMA Gold Price dauerhaft eingestellt oder an einem Handelstag nicht festgestellt, gilt Abschnitt 9; für eine dauerhafte Einstellung tritt der von der London Bullion Market Association benannte Nachfolgewert an seine Stelle, ersatzweise der von Aurumbeam bestimmte, gleichwertige und öffentlich zugängliche Referenzwert, der dem Kunden vorher in Textform mitgeteilt wird.

6.2 Auf den Referenzpreis wird ein Aufschlag erhoben. Der Aufschlag deckt Beschaffung, Prägung, Transport, Versicherung und Verwahrung; die Abwicklung wird mit dem Abwicklungsentgelt nach Abschnitt 7.5 vergütet. Er ist für den jeweiligen Produkttyp gleichbleibend und wird bei der Einrichtung sowie in jeder Abrechnung in Prozent und als Betrag je Gramm ausgewiesen. Ein vom Marktpreis abgelöster Festpreis wird nicht vereinbart.

Die bezifferte Übersicht aller Entgelte steht im Entgeltverzeichnis in Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Aurumbeam versieht jede Fassung dieser Übersicht sowie jede Fassung der geltenden Auf- und Abschläge mit Versionsnummer und Datum, archiviert jede Fassung und stellt sie dem Kunden auf Anforderung in Textform bereit.

6.3 Der Ausführungspreis ist der Referenzpreis je Gramm Feingold zuzüglich Aufschlag.

6.4 **Zeitpunkt der Preisfeststellung.** Maßgeblich ist der Referenzpreis, der am Ausführungstermin um 12:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit beziehungsweise mitteleuropäischer Sommerzeit gilt. Das ist die an diesem Tag zuletzt vor diesem Zeitpunkt veröffentlichte Feststellung des LBMA Gold Price, also die Feststellung um 10:30 Uhr Londoner Zeit, umgerechnet nach Abschnitt 6.1. Ist der Ausführungstermin kein Handelstag, gilt Abschnitt 9.

6.5 Beim Rückverkauf an Aurumbeam wird auf den Referenzpreis ein Abschlag angewendet. Die Spanne zwischen Aufschlag und Abschlag wird in der App ausgewiesen. Ein Mindestpreis, ein garantierter Preis oder ein an den ursprünglichen Ausführungsbetrag gebundener Preis wird nicht zugesagt.

6.6 Aurumbeam weist den Preis je Gramm Feingold als Grundpreis aus. Grundlage sind Paragraph 4 der Preisangabenverordnung (Deutschland) und Paragraph 10a des Preisauszeichnungsgesetzes (Österreich).

7 Kosten

7.1 Kostenfrei sind: die Einrichtung der Vereinbarung, die Änderung von Betrag, Intervall, Ausführungstermin und hinterlegter Kreditkarte, die Pausierung, die Wiederaufnahme, die Kündigung und die Verwahrung des Verwahrbestands.

7.2 Ein Entgelt für die Verwahrung wird nicht erhoben. Die Verwahrung ist zeitlich nicht befristet.

7.3 Im Ausführungspreis ist der Aufschlag nach Abschnitt 6.2 enthalten. Daneben fällt je Ausführung das Abwicklungsentgelt nach Abschnitt 7.5 an. Weitere Kosten fallen im Rahmen der Vereinbarung nicht an.

7.4 Gesondert berechnet werden ausschließlich Leistungen, die der Kunde zusätzlich beauftragt, insbesondere die physische Auslieferung einschließlich Versand und Versicherung sowie eine Stückelungsdifferenz nach Abschnitt 13.4. Diese Kosten werden vor Beauftragung angezeigt.

7.5 **Abwicklungsentgelt.** Je Ausführung fällt ein Abwicklungsentgelt an. Es beträgt nach dem Entgeltverzeichnis in Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen derzeit 0,39 Euro zuzüglich 0,75 Prozent des Kaufpreises des gebuchten Goldes. Ein Entgelt von 0 Euro gibt es nicht. Das Abwicklungsentgelt ist im Ausführungsbetrag enthalten, der der Kreditkarte belastet wird, und wird in der Abrechnung nach Abschnitt 11 gesondert ausgewiesen. Vor der Bestätigung der Einrichtung werden dem Kunden der Ausführungsbetrag und das darin enthaltene Abwicklungsentgelt gesondert angezeigt. Wie sich der Ausführungsbetrag auf Kaufpreis und Abwicklungsentgelt aufteilt, regelt Abschnitt 10.1.

7.6 **Wirkung des festen Bestandteils.** Bei kleinen Beträgen wirkt der feste Bestandteil stark: Bei einem Kaufpreis von 10 Euro beträgt das Abwicklungsentgelt 0,47 Euro, also rund 4,7 Prozent.

7.7 **Änderungen des Entgelts.** Aurumbeam setzt den festen und den prozentualen Bestandteil des Abwicklungsentgelts variabel fest. Für einen laufenden wiederkehrenden Kauf werden Änderungen nur nach dem Änderungsverfahren nach Ziffer 24 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abschnitt 25 mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden wirksam.

8 Zeitlicher Ablauf einer Ausführung

8.1 Der Ablauf jeder Ausführung ist wie folgt festgelegt.

SCHRITT	ZEITPUNKT
Belastung der Kreditkarte	am Ausführungstermin
Preisfeststellung	am Ausführungstermin um 12:00 Uhr MEZ beziehungsweise MESZ
Abschluss des Kaufvertrags	am Ausführungstermin, unmittelbar nach der Preisfeststellung
Zuteilung im Verwahrregister	taggleich, spätestens innerhalb von zwei Handelstagen nach Abschluss des Kaufvertrags
Abrechnung	unverzüglich nach der Zuteilung, spätestens am zweiten Werktag danach

8.2 **Wertstellung.** Der Ausführungsbetrag wird der Kreditkarte zum Ausführungstermin belastet. Zahlung und Kaufabschluss fallen zusammen. Der Ausführungsbetrag wird nicht als Geldbetrag gehalten, nicht verzinst und nicht für spätere Ausführungen vorgehalten.

8.3 **Frist für die Zuteilung.** Die Zuteilung im Verwahrregister erfolgt spätestens innerhalb von zwei Handelstagen nach Abschluss des Kaufvertrags. Eine Abrede, nach der die Zuteilung oder die Beschaffung des Goldes über diese Frist hinaus verschoben wird, besteht nicht und wird nicht getroffen. Grundlage dieser Frist ist Art. 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

8.4 **Eigentumsübergang.** Das Eigentum beziehungsweise der Miteigentumsanteil geht mit der Buchung im Verwahrregister auf den Kunden über. Die dafür erforderliche Einigung erklären die Parteien bereits mit Abschluss des Rahmenvertrags im Umfang des jeweils erworbenen Anteils. Auf den Zugang einer gesonderten Annahmeerklärung wird wechselseitig verzichtet. Aurumbeam vermittelt dem Kunden den Besitz.

8.5 **Rückbelastung.** Wird die einer Ausführung zugrunde liegende Kartenzahlung zurückbelastet, gilt Abschnitt 17.5.

9 Ausführungshindernisse und Tage ohne Preisfeststellung

9.1 **Kein Handelstag.** Fällt der Ausführungstermin auf einen Tag, an dem kein Referenzpreis für Gold festgestellt wird, wird die Ausführung am nächstfolgenden Handelstag zu dem an diesem Tag um 12:00 Uhr MEZ beziehungsweise MESZ geltenden Referenzpreis vorgenommen. Die Kartenbelastung erfolgt in diesem Fall ebenfalls erst an diesem Handelstag.

9.2 **Störung der Preisfeststellung oder des Handels.** Ist an einem Handelstag aus einem von Aurumbeam nicht zu vertretenden Grund keine Preisfeststellung oder kein Erwerb möglich, insbesondere bei Aussetzung des Handels, bei Ausfall der Preisquelle oder bei einem Beschaffungsengpass, wird die Ausführung am nächstmöglichen Handelstag vorgenommen.

9.3 **Rückerstattung bei längerer Verhinderung.** Ist die Ausführung nicht innerhalb von fünf Werktagen nach dem ursprünglichen Ausführungstermin möglich und wurde der Ausführungsbetrag bereits belastet, erstattet Aurumbeam den Betrag unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, auf demselben Weg zurück. Ein Geldbetrag des Kunden verbleibt in keinem Fall länger als fünf Werktage bei Aurumbeam.

9.4 **Unterrichtung.** Aurumbeam unterrichtet den Kunden über jede Verschiebung und über jede Rückerstattung in Textform.

9.5 Ausführungen, die nach diesem Abschnitt entfallen, werden nicht nachgeholt. Die Vereinbarung läuft mit dem nächsten regulären Ausführungstermin weiter.

10 Zuteilungslogik: Umrechnung, Rundung und Restbeträge

10.1 **Ermittlung des Feingewichts.** Aus dem Ausführungsbetrag wird zunächst der Kaufpreis des Goldes ermittelt. Kaufpreis gleich Ausführungsbetrag abzüglich des festen Bestandteils des Abwicklungsentgelts, geteilt durch eins zuzüglich des prozentualen Bestandteils; der Kaufpreis wird kaufmännisch auf volle Cent gerundet. Das Abwicklungsentgelt ist die Differenz zwischen Ausführungsbetrag und Kaufpreis. Das dem Kunden zuzuteilende Feingewicht ergibt sich aus dem Kaufpreis geteilt durch den Ausführungspreis je Gramm Feingold.

Feingewicht in Gramm gleich Kaufpreis geteilt durch Ausführungspreis je Gramm.

10.2 **Kleinste abbildbare Einheit.** Die kleinste im Verwahrregister abbildbare Einheit beträgt 0,001 Gramm Feingold. Eine feinere Zuteilung ist nicht möglich.

10.3 **Rundung.** Das nach Abschnitt 10.1 berechnete Feingewicht wird auf ein volles Vielfaches von 0,001 Gramm aufgerundet. Die Aufrundung erfolgt in jedem Fall zugunsten des Kunden. Eine Abrundung findet nicht statt.

10.4 **Behandlung nicht darstellbarer Restbeträge.** Die Differenz zwischen dem rechnerisch erworbenen und dem nach Abschnitt 10.3 zugeteilten Feingewicht trägt Aurumbeam. Sie beträgt höchstens 0,001 Gramm Feingold je Ausführung. Der Ausführungsbetrag wird dadurch nach Abzug des Abwicklungsentgelts stets vollständig in Feingold umgesetzt.

10.5 **Kein Vortrag und kein Verfall.** Ein Restbetrag in Geld entsteht nicht. Ein Vortrag eines Restbetrags auf die nächste Ausführung findet nicht statt. Ein Verfall eines Restbetrags zulasten des Kunden findet nicht statt. Ein Geldbetrag des Kunden wird zu keinem Zeitpunkt als Saldo, als offene Position oder als Anzahlung auf künftige Käufe geführt.

10.6 **Ausweis.** Das zugeteilte Feingewicht wird im Verwahrregister und in der Abrechnung mit drei Nachkommastellen in Gramm ausgewiesen.

10.7 **Zuordnung im Verwahrregister.** Jede Zuteilung wird der Registerposition des Kunden unter Angabe von Datum, Uhrzeit der Preisfeststellung, Referenzpreis, Aufschlag, Ausführungspreis, Feingewicht, Kaufpreis, Abwicklungsentgelt, Ausführungsbetrag, Kennung der Vereinbarung und Bezeichnung des Stücks oder des Sammelbestands zugeordnet, an dem der Miteigentumsanteil besteht.

11 Abrechnung und Ausweis

11.1 Nach jeder Ausführung erhält der Kunde eine Abrechnung in Textform per E-Mail und zum Abruf in der App.

11.2 Die Abrechnung enthält mindestens:

- Datum und Uhrzeit der Preisfeststellung,
- Referenzpreis je Gramm Feingold,
- Aufschlag in Prozent und als Betrag je Gramm Feingold,
- Ausführungspreis je Gramm Feingold,
- Kaufpreis des Goldes,
- Abwicklungsentgelt nach Abschnitt 7.5 als gesonderte Position, mit festem und prozentualem Bestandteil und als Betrag,
- Ausführungsbetrag,
- zugeteiltes Feingewicht in Gramm mit drei Nachkommastellen,
- Feinheit des erworbenen Feingolds,
- Bezeichnung des Stücks oder des Sammelbestands und die Bruchteilsquote,
- die belastete Kreditkarte,
- den Verwahrort Wien,
- den umsatzsteuerlichen Hinweis nach Abschnitt 27.

11.3 Der Kunde sieht in der App jederzeit seinen Verwahrbestand in Gramm Feingold, die vollständige Historie aller Ausführungen und den Bewertungsbetrag (Rückkaufwert nach Abschnitt 1.2) zum Abrufzeitpunkt. Der Bewertungsbetrag ist eine Momentaufnahme und keine Zusage.

11.4 Aurumbeam stellt eine exportierbare Jahresübersicht mit Datum, Feingewicht und Betrag jeder Ausführung bereit.

11.5 Einwendungen gegen eine Abrechnung erhebt der Kunde in Textform. Eine Genehmigungsfiktion durch Schweigen besteht nicht. Die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt.

12 Eigentumslage und Verwahrung während der Laufzeit

12.1 **Unmittelbarer Eigentumserwerb.** Mit jeder Ausführung erwirbt der Kunde unmittelbar Eigentum. Erreicht das zugeteilte Feingewicht ein vollständiges handelsfähiges Stück nicht, erwirbt er einen Miteigentumsanteil am Feingold in Gramm nach Bruchteilen an einem konkret bezeichneten Stück oder an einem Sammelbestand. Ein bloßer Lieferanspruch, eine Vormerkung oder eine Anwartschaft entsteht nicht.

12.2 **Einwilligung in die Sammelverwahrung.** Der Kunde willigt ausdrücklich in die Sammelverwahrung ein, also in die Vermischung von Feingold gleicher Art und Güte, damit Miteigentum nach Bruchteilen entsteht und jedem Miteigentümer eine anteilige Auslieferung möglich ist. Für Erwerb, Inhalt und Übergang von Eigentum und Miteigentum am verwahrten Gold gilt als Recht des Lageorts österreichisches Recht, insbesondere Paragraph 415 in Verbindung mit den Paragraphen 825 ff. ABGB.

12.3 **Einzelzuordnung.** Jeder Miteigentumsanteil ist im Verwahrregister nach Gramm Feingold, Bruchteilsquote, Stück oder Sammelbestand und Verwahrort eindeutig einem einzelnen Kunden zugeordnet. Ein verselbständigtes gepooltes Vermögen, ein getrennter Rechnungskreis, ein Anteilswert und ein Nettoinventarwert bestehen nicht.

12.4 **Regelmäßige Verwahrung.** Die Verwahrung erfolgt als regelmäßige Verwahrung nach den Paragraphen 688 ff. BGB, in Österreich nach den Paragraphen 957 ff. ABGB und in der Schweiz nach den Art. 472 ff. OR. Paragraph 700 BGB und Art. 481 OR (unregelmäßige Verwahrung) werden ausdrücklich abbedungen; entsprechende Regelungen anderer anwendbarer Rechtsordnungen über die unregelmäßige Verwahrung sind ebenfalls ausdrücklich abbedungen. Das Eigentum am Feingold geht in keinem Fall auf Aurumbeam oder auf einen Verwahrer über. Aurumbeam schuldet nicht die Rückgabe von Gold gleicher Art und Güte anstelle des Kundengoldes, sondern die Herausgabe des dem Kunden gehörenden Feingolds.

12.5 **Keine Nutzung des Kundengoldes.** Aurumbeam verleiht, verpfändet, belastet, veräußert und nutzt das Kundengold nicht. Eine Ertragsbeteiligung, eine Verleihung

an Dritte und eine Umschichtung durch Aurumbeam finden nicht statt.

12.6 **Trennung und Deckung.** Das Kundengold wird beim Verwahrer als Bestand für Rechnung der Kunden von Aurumbeam geführt, getrennt vom Eigenbestand von Aurumbeam. Der Verwahrer erwirbt kein Eigentum am verwahrten Gold. Die Deckungsquote beträgt dauerhaft 100 Prozent. Der Bestand wird mindestens einmal jährlich durch eine von Aurumbeam und vom Verwahrer unabhängige Prüfstelle geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der aurumbeam App abrufbar und wird auf aurumbeam.com veröffentlicht.

12.7 **Insolvenzschutz.** Der dem Kunden im Verwahrregister zugeordnete Verwahrbestand steht nach österreichischem Sachenrecht in seinem Eigentum oder Miteigentum und gehört nicht zum Vermögen von Aurumbeam. In einer Insolvenz von Aurumbeam kann der Kunde ihn deshalb als sein Eigentum herausverlangen.

12.8 **Gemeinschaftliche Verwaltung.** Die gesetzlichen Regelungen über die gemeinschaftliche Verwaltung durch die Miteigentümer sind ausgeschlossen, soweit das anwendbare Recht dies zulässt. Der Kunde ermächtigt Aurumbeam, die Miteigentümergemeinschaft auf Verlangen eines Miteigentümers teilweise auseinanderzusetzen, und gestattet Aurumbeam insoweit, zugleich für die anderen Miteigentümer zu handeln. Das Recht, die Aufhebung der gesamten Gemeinschaft zu verlangen, ist ausgeschlossen, soweit das anwendbare Recht dies zulässt; dieser Ausschluss gilt auch für Rechtsnachfolger. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, jederzeit die Auslieferung oder den Rückverkauf seines eigenen Anteils zu verlangen.

12.9 **Verwahrort.** Einziger Verwahrort ist Wien, Österreich. Verwahrer ist die SOOS GmbH (Goldvorsorge, GVS Bullion Group), Handelskai 94-96, Stiege 4, 5. OG, 1200 Wien, Österreich. Einzelheiten stehen im Dokument Verwahrdienste unter aurumbeam.com/verwahrdienste.

12.10 **Ende der Vereinbarung.** Die Verwahrung endet nicht mit dem Ende der Vereinbarung. Sie besteht kostenfrei fort, bis der Kunde Auslieferung, Übertragung oder Rückverkauf verlangt.

13 Erwerb ganzer Stücke und Umstellung auf Alleineigentum

13.1 **Grundsatz.** Erreicht oder übersteigt der aus dem wiederkehrenden Kauf mit festem Betrag aufgelaufene Verwahrbestand das Feingewicht eines vollständigen handelsfähigen Stücks aus dem in der App angezeigten Sortiment, kann der Kunde verlangen, dass seine Registerposition insoweit von Miteigentum auf Alleineigentum an einem individuell bezeichneten Stück umgestellt wird.

13.2 **Kein Automatismus.** Der wiederkehrende Kauf mit festem Betrag hat kein Zielprodukt. Eine Umstellung erfolgt daher nicht automatisch, sondern nur auf Anforderung des Kunden. Ohne Anforderung bleibt der gesamte Verwahrbestand Miteigentumsanteil am Feingold in Gramm.

13.3 **Ablauf.** Der Kunde wählt in der App aus der Liste der verfügbaren Stücke. Angezeigt werden Bezeichnung, Feingewicht, Feinheit, das im Bestand gebundene Feingewicht und eine etwaige Stückelungsdifferenz. Nach Bestätigung wird das Stück dem Sammelbestand entnommen, dem Kunden als Alleineigentum an einem individuell bezeichneten Stück zugeordnet und mit seiner Kennzeichnung im Verwahrregister eingetragen. Der Miteigentumsanteil des Kunden am Sammelbestand vermindert sich um das Feingewicht dieses Stücks.

13.4 **Stückelungsdifferenz.** Ist der Aufschlag des gewählten Stücks höher als der im Verwahrbestand bereits enthaltene Aufschlag, wird die Differenz vor der Bestätigung angezeigt und ist vom Kunden auszugleichen. Ist er niedriger, wird die Differenz dem Kunden in Feingold zugeteilt. Ein Entgelt für die Umstellung selbst wird nicht erhoben.

13.5 **Restmenge.** Eine nach der Umstellung verbleibende Restmenge bleibt Miteigentumsanteil am Feingold in Gramm und bleibt dem Kunden zugeordnet. Sie verfällt nicht.

13.6 **Fortlauf der Vereinbarung.** Die Umstellung beendet die Vereinbarung nicht. Sie läuft unverändert weiter, sofern der Kunde sie nicht ändert, pausiert oder kündigt.

13.7 **Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Kartenzahlung.** Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine dem betroffenen Feingewicht zugrunde liegende Kartenzahlung missbräuchlich ist, kann Aurumbeam die Umstellung im Einzelfall anhalten, solange diese Anhaltspunkte bestehen.

13.8 **Auslieferung.** Eine physische Auslieferung setzt Alleineigentum an einem vollständigen Stück voraus. Verlangt der Kunde die Auslieferung, wird die Umstellung nach diesem Abschnitt in demselben Vorgang durchgeführt.

14 Auslieferung, Rückverkauf und Übertragung

14.1 Der Kunde kann jederzeit die physische Auslieferung seines Verwahrbestands verlangen. Die Auslieferung erfolgt in vollständigen Stücken nach Abschnitt 13. Versand und Auslieferung erfolgen über den Verwahrer weltweit, stets versichert und eingeschrieben mit Sendungsverfolgung an die verifizierte Lieferanschrift. Die Auslieferung selbst ist entgeltfrei. Der Kunde wählt zwischen Standardversicherung und Premiumversicherung. Versandkosten werden vor Abschluss angezeigt.

14.2 Der Kunde kann seinen Verwahrbestand jederzeit ganz oder teilweise an Aurumbeam zurückverkaufen. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt des Auftrags geltende Rückkaufpreis. Vom Rückkaufpreis wird das Abwicklungsentgelt nach dem Entgeltverzeichnis abgezogen, derzeit 0,39 Euro zuzüglich 0,75 Prozent des Rückkaufpreises; Auszahlungsbetrag und Entgelt werden vor der Bestätigung gesondert angezeigt. Der Rückverkauf ist ein neuer Kaufvertrag mit umgekehrten Rollen und keine Rückabwicklung des ursprünglichen Kaufs. Den Auszahlungsbetrag zahlt Aurum-

beam innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Abschluss des Rückverkaufs per Überweisung auf ein auf den Namen des Kunden lautendes Bankkonto. Zahlungen auf Konten Dritter werden nicht vorgenommen. Abschnitt 14.5 bleibt unberührt.

14.3 Ein Mindestpreis, eine Preisgarantie, eine Kapitalgarantie und eine Rückzahlung des eingezahlten Betrags werden nicht zugesagt. Der Rückverkaufserlös kann unter der Summe der Ausführungsbeträge liegen.

14.4 Der Verwahrbestand aus wiederkehrenden Käufen ist nicht gesperrt. Ein Rückverkauf ist auch möglich, während die Vereinbarung weiterläuft.

14.5 Solange Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Kartenzahlung bestehen, kann Aurumbeam die Auszahlung aus einem Rückverkauf, die Auslieferung und das Beamen der mit dieser Zahlung erworbenen Bestände im Einzelfall anhalten. Eine feste Sperrfrist gilt nicht.

14.6 Die Übertragung zugeordneter Positionen an andere aurumbeam Nutzer, im Produktauftritt Gold beamen, rechtlich Übertragung von Goldbeständen, richtet sich nach dem Dokument Übertragung von Goldbeständen. Beim Beamen werden keine Werte versendet; geändert wird ausschließlich die Zuordnung im Verwahrregister. Ein Beam-Auftrag ist kein Zahlungsvorgang. Für das Beamen fällt das Übertragungsentgelt nach dem Entgeltverzeichnis in Ziffer 17 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

15 Änderung von Betrag, Intervall, Termin und Kreditkarte

15.1 Der Kunde kann Kaufbetrag, Intervall, Ausführungstermin und die hinterlegte Kreditkarte jederzeit in der aurumbeam App und auf aurumbeam.com ändern. Die Änderung ist kostenfrei und bedarf keiner Begründung.

15.2 **Wirksamkeitszeitpunkt.** Eine Änderung, die bis 23:59 Uhr MEZ beziehungsweise MESZ des fünften Werktags vor dem nächsten Ausführungstermin erklärt wird, gilt ab diesem Ausführungstermin. Eine später erklärte Änderung gilt ab dem übernächsten Ausführungstermin. Der maßgebliche Stichtag und der erste betroffene Ausführungstermin werden dem Kunden vor der Bestätigung der Änderung angezeigt.

15.3 Die Frist nach Abschnitt 15.2 gilt auch für den Wechsel der hinterlegten Kreditkarte.

15.4 Aurumbeam bestätigt jede Änderung unverzüglich in Textform unter Angabe des neuen Betrags, des neuen Intervalls, des neuen Ausführungstermins, der hinterlegten Kreditkarte und des ersten betroffenen Ausführungstermins.

15.5 Änderungen wirken nur für die Zukunft. Bereits ausgeführte Käufe bleiben unberührt.

15.6 Der Wechsel der Kreditkarte wird erst wirksam, wenn die neue Karte mit starker Kundenauthentifizierung erfolgreich verifiziert ist. Bis dahin bleibt die bisherige Karte maßgeblich.

16 Pausierung

16.1 Der Kunde kann die Vereinbarung jederzeit pausieren. Die Pausierung ist kostenfrei, bedarf keiner Begründung und erfolgt über die aurumbeam App oder über aurumbeam.com.

16.2 **Wirksamkeitszeitpunkt.** Eine Pausierung, die bis 23:59 Uhr MEZ beziehungsweise MESZ des Tages vor dem nächsten Ausführungstermin erklärt wird, erfasst bereits diesen Ausführungstermin. Wurde die Kartenbelastung bereits angestoßen und lässt sie sich nicht mehr aufhalten, wird der Betrag unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, auf demselben Weg zurückerstattet, sofern die Ausführung nicht bereits erfolgt ist.

16.3 **Wirkung.** Während der Pause finden keine Ausführungen statt und wird die Kreditkarte nicht belastet. Der Verwahrbestand bleibt dem Kunden zugeordnet und wird weiterhin kostenfrei verwahrt.

16.4 **Wiederaufnahme.** Der Kunde nimmt die Vereinbarung jederzeit in der App wieder auf. Die Wiederaufnahme wirkt ab dem nächsten Ausführungstermin, der mindestens fünf Werktage nach der Erklärung liegt.

16.5 **Keine Höchstdauer und keine automatische Beendigung.** Die Pause ist zeitlich nicht begrenzt. Der Rahmenvertrag endet nicht dadurch, dass der Kunde die Vereinbarung über einen bestimmten Zeitraum nicht wieder aufnimmt. Eine automatische Beendigung nach Ablauf einer Pause wird nicht vereinbart.

16.6 **Hinweis nach längerer Pause.** Ruht die Vereinbarung zwölf Monate, weist Aurumbeam den Kunden in Textform darauf hin, dass sie pausiert ist, dass sie jederzeit wieder aufgenommen und jederzeit ohne Frist und ohne Kosten gekündigt werden kann und dass der Verwahrbestand unverändert dem Kunden zugeordnet bleibt. Aurumbeam kann den Rahmenvertrag in diesem Fall nach Abschnitt 22.1 ordentlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.

16.7 **Folgen einer Beendigung.** Endet der Rahmenvertrag durch Kündigung, betrifft das ausschließlich künftige Ausführungen. Der Verwahrbestand bleibt dem Kunden zugeordnet und wird weiterhin kostenfrei verwahrt. Ein Verkauf des Verwahrbestands, eine Auslieferung ohne Auftrag und eine Umstellung ohne Anforderung finden nicht statt. Der Kunde kann jederzeit eine neue Vereinbarung einrichten.

17 Fehlgeschlagene Kartenbelastung und Rückbelastung

17.1 **Fehlgeschlagene Belastung.** Schlägt die Belastung der Kreditkarte zum Ausführungstermin fehl, wird sie einmal am dritten Werktag nach dem Ausführungstag wiederholt. Für die Wiederholung gilt der am Tag der Wiederholung nach Abschnitt 6.4 festgestellte Ausführungspreis. Aurumbeam unterrichtet den Kunden über die fehlgeschlagene Belastung unverzüglich in Textform unter Angabe des Grundes, soweit dieser Aurumbeam mitgeteilt wurde.

17.2 **Entfall der Ausführung.** Schlägt auch dieser Versuch fehl, entfällt die Ausführung für dieses Intervall ohne Kosten für den Kunden.

17.3 **Ruhendstellung.** Entfallen zwei aufeinanderfolgende Ausführungen, wird der wiederkehrende Kauf ruhend gestellt und der Kunde in Textform informiert. Er kann ihn jederzeit wieder aktivieren, sobald er eine funktionsfähige Kreditkarte hinterlegt hat. Für die Dauer der Ruhendstellung gilt Abschnitt 16 entsprechend, insbesondere die zeitlich unbegrenzte Dauer nach Abschnitt 16.5 und der Hinweis nach Abschnitt 16.6. Die Vereinbarung endet durch die Ruhendstellung nicht.

17.4 **Keine Nachholung.** Entfallene Ausführungen werden nicht nachgeholt und nicht angesammelt. Eine Nachzahlungspflicht besteht nicht. Die Vereinbarung begründet keine Verpflichtung, einen bestimmten Gesamtbetrag aufzubringen.

17.5 **Rückbelastung nach erfolgter Ausführung.** Wird eine Kartenzahlung zurückbelastet, kann Aurumbeam den betreffenden Kauf rückabwickeln und die Zuordnung im Verwahrregister berichtigen. Aurumbeam unterrichtet den Kunden darüber in Textform. Ist die betroffene Menge zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Verwahrbestand vorhanden, weil sie zurückverkauft, gebeamt oder ausgeliefert wurde, schuldet der Kunde Wertersatz in Höhe des Ausführungsbetrags.

17.6 **Kosten.** Aurumbeam erhebt für eine fehlgeschlagene Belastung und für die Bearbeitung einer Rückbelastung kein eigenes Entgelt und keine Pauschale. Kosten, die Aurumbeam durch eine Rückbelastung tatsächlich entstehen, trägt der Kunde, soweit er die Rückbelastung zu vertreten hat; Aurumbeam macht sie nur in nachgewiesener Höhe geltend. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Hat der Kunde die Rückbelastung nicht zu vertreten, insbesondere bei einem Fehler des Zahlungsdienstleisters, entstehen ihm keine Kosten.

17.7 **Anhalten bei Anhaltspunkten für Missbrauch.** Solange Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Kartenzahlung bestehen, kann Aurumbeam Auszahlung, Auslieferung und Beamen der damit erworbenen Bestände im Einzelfall anhalten.

17.8 **Zurückbehaltung bei offenen Forderungen.** Bestehen fällige Forderungen von Aurumbeam gegen den Kunden aus dieser Vereinbarung, kann Aurumbeam weitere Ausführungen bis zum Ausgleich zurückstellen. Ein Zurückbehaltungsrecht am Verwahrbestand besteht nur in Höhe der offenen Forderung und nur nach vorheriger Ankündigung in Textform mit einer Frist von 14 Tagen.

17.9 **Unberührter Bestand.** Eine fehlgeschlagene Belastung lässt den bereits erworbenen Verwahrbestand unberührt, soweit die zugrunde liegenden Zahlungen nicht zurückbelastet wurden. Der Bestand gehört dem Kunden und wird weiterhin kostenfrei verwahrt.

18 Mehrere parallele Vereinbarungen

18.1 Der Kunde kann mehrere Vereinbarungen über wiederkehrende Käufe mit festem Betrag gleichzeitig führen und sie mit wiederkehrenden Käufen auf ein Zielprodukt kombinieren. Die technische Höchstzahl gleichzeitig laufender Vereinbarungen wird bei der Einrichtung angezeigt.

18.2 Jede Vereinbarung ist ein eigener Rahmenvertrag. Betrag, Intervall, Ausführungstermin, hinterlegte Kreditkarte, Pausierung und Kündigung gelten jeweils gesondert.

18.3 Jede Vereinbarung erhält eine eigene Kennung. Jede Zuteilung wird der Kennung der Vereinbarung zugeordnet, aus der sie stammt. Die Abrechnung erfolgt je Vereinbarung getrennt.

18.4 Der Verwahrbestand des Kunden wird im Verwahrregister einheitlich unter seiner Verwahrvertragsnummer geführt. Die Herkunft jeder Position aus einer bestimmten Vereinbarung bleibt in der Historie nachvollziehbar.

18.5 Kündigung, Beendigung oder Pausierung einer Vereinbarung wirken nicht auf die übrigen Vereinbarungen.

19 Sonderzahlungen und Einmalkäufe

19.1 **Sonderzahlung.** Der Kunde kann jederzeit eine zusätzliche Ausführung innerhalb einer laufenden Vereinbarung auslösen. Der Betrag ist frei wählbar innerhalb der bei der Auslösung angezeigten technischen Unter- und Obergrenzen.

19.2 Eine Sonderzahlung wird unverzüglich nach Auslösung ausgeführt, an einem Handelstag zum dann geltenden Ausführungspreis, an einem Tag ohne Preisfeststellung zum Ausführungspreis des nächsten Handelstages um 12:00 Uhr MEZ beziehungsweise MESZ. Die Abschnitte 8, 9, 10 und 11 gelten entsprechend.

19.3 Eine Sonderzahlung ersetzt keine ausgefallene Ausführung, verschiebt den nächsten regulären Ausführungstermin nicht und ändert den Kaufbetrag nicht.

19.4 Sonderzahlungen von Dritten werden nicht angenommen. Zahlungen müssen von einer auf den Kunden lautenden Kreditkarte stammen.

19.5 **Einmalkäufe.** Einmalkäufe von Feingold außerhalb einer Vereinbarung sind jederzeit möglich. Sie richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nicht nach diesen Bedingungen. Sie laufen unabhängig neben der Vereinbarung und werden weder angerechnet noch verrechnet.

19.6 Der Verwahrbestand aus wiederkehrenden Käufen, Sonderzahlungen und Einmalkäufen wird einheitlich verwahrt. Die Herkunft jeder Position bleibt in der Historie nachvollziehbar.

20 Widerrufsrecht, jederzeitige Beendigung und Rangfolge

20.1 **Kein Widerrufsrecht für die einzelne Ausführung.** Jede Ausführung ist ein eigener Kauf von Anlagegold zum tagesaktuellen Preis, der von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt. Ein Widerrufsrecht besteht hierfür nicht. Rechtsgrundlagen sind Paragraph 312g Absatz 2 Nummer 8 BGB (Deutschland), Paragraph 18 Absatz 1 Ziffer 2 FAGG (Österreich), Art. 19 Absatz 1 Buchstabe b FAGG (Liechtenstein) und reg. 28(1)(a) der Consumer Contracts Regulations 2013 (Vereinigtes Königreich). In der Schweiz besteht für online geschlossene Verträge kein gesetzliches Widerrufsrecht.

20.2 **Vertragliches Widerrufsrecht für den Rahmenvertrag.** Für den Rahmenvertrag über den wiederkehrenden Kauf mit festem Betrag räumt Aurumbeam dem Kunden ein Widerrufsrecht von 14 Tagen ein. Die Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses, jedoch nicht bevor der Kunde die Bestätigung nach Abschnitt 3.4 mit der Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Der Widerruf betrifft nur künftige Ausführungen; bereits ausgeführte Käufe bleiben bestehen.

20.3 **Erklärung des Widerrufs.** Der Widerruf bedarf keiner Begründung. Er kann per E-Mail an widerruf@aurumbeam.com, mit dem Muster-Widerrufsformular, über die Funktion “Vertrag widerrufen” in den Einstellungen der aurumbeam App oder per Post an Aurumbeam London Ltd, 20 Wenlock Road, London N1 7GU, Vereinigtes Königreich, erklärt werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular stehen im Dokument Widerrufsrecht und werden mit der Bestätigung nach Abschnitt 3.4 übermittelt.

20.4 **Höchstfrist.** Ist der Kunde über sein Widerrufsrecht nicht oder nicht ordnungsgemäß belehrt worden, erlischt das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss. Wird die Belehrung nachgeholt, endet die Widerrufsfrist 14 Tage nach dem Tag, an dem der Kunde die nachgeholte Belehrung erhalten hat, spätestens jedoch zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss.

20.5 **Folgen des Widerrufs.** Mit dem Widerruf endet der Rahmenvertrag. Weitere Ausführungen finden nicht statt, und die Kreditkarte wird für diese Vereinbarung nicht weiter belastet. Ausführungen, die vor Zugang des Widerrufs vorgenommen wurden, bleiben als eigenständige Käufe bestehen; das damit erworbene Gold bleibt dem Kunden zugeordnet. Hat Aurumbeam die Kreditkarte für eine noch nicht vorge-

nommene Ausführung bereits belastet, erstattet Aurumbeam den Betrag unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach Zugang des Widerrufs, über dasselbe Zahlungsmittel. Dem Kunden entstehen durch den Widerruf keine Kosten.

20.6 **Jederzeitige Beendigung.** Unabhängig vom Widerrufsrecht begründet die Vereinbarung über wiederkehrende Käufe keine Zahlungspflicht und keine Abnahmepflicht. Sie kann jederzeit ohne Frist und ohne Kosten beendet werden; bereits ausgeführte Käufe bleiben unberührt. Die Kündigung regelt Abschnitt 21.

20.7 **Rangfolge.** Bei Widersprüchen gehen diese Bedingungen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit sie den Kunden nicht schlechter stellen. Für den Widerruf gilt ergänzend das Dokument Widerrufsrecht.

21 Kündigung durch den Kunden und Kündigungsbutton nach Paragraph 312k BGB

21.1 **Jederzeitige Kündigung.** Der Kunde kann den wiederkehrenden Kauf mit festem Betrag jederzeit ohne Frist und ohne Kosten kündigen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Eine Mindestlaufzeit besteht nicht.

21.2 **Form.** Die Kündigung ist in Textform möglich. Eine strengere Form als die Textform wird nicht verlangt. Der Kunde kann kündigen über die Kündigungsschaltfläche nach Abschnitt 21.4, in der aurumbeam App und formlos per E-Mail an support@aurumbeam.com.

21.3 **Wirkung.** Die Kündigung wird mit Zugang wirksam, sofern der Kunde keinen späteren Zeitpunkt angibt. Ab Wirksamkeit werden keine weiteren Ausführungen vorgenommen und keine weiteren Belastungen der Kreditkarte veranlasst. Wurde eine Kartenbelastung bereits angestoßen und lässt sie sich nicht mehr aufhalten, wird der Betrag unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, auf demselben Weg zurückerstattet, sofern die Ausführung nicht bereits erfolgt ist. Fehlt eine Zeitangabe, wirkt die Kündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

21.4 **Kündigungsschaltfläche.** Der wiederkehrende Kauf mit festem Betrag ist ein auf ein Dauerschuldverhältnis gerichteter Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr. Aurumbeam hält nach Paragraph 312k BGB vor:

1. eine Kündigungsschaltfläche mit der Beschriftung “Verträge hier kündigen” ohne weitere Wörter, dauerhaft im Fußbereich jeder Seite von aurumbeam.com und ohne Anmeldung erreichbar, sowie zusätzlich als eigene Schaltfläche in der aurumbeam App,
2. eine unmittelbar folgende Bestätigungsseite, auf der angegeben werden können: die Art der Kündigung, also ordentlich oder außerordentlich, bei außerordentlicher Kündigung der Kündigungsgrund, Name, E-Mail-Adresse und Verwahrvertragsnummer oder Vertragsnummer zur eindeutigen Identifizierung, die

Bezeichnung der zu kündigenden Vereinbarung, und der gewünschte Beendigungszeitpunkt,

3. auf dieser Bestätigungsseite ein Pflichtfeld für die schnelle elektronische Übermittlung der Kündigungsbestätigung (Paragraph 312k Absatz 2 BGB), in dem der Kunde die E-Mail-Adresse oder den sonstigen elektronischen Weg angibt, auf dem ihm die Kündigungsbestätigung zugehen soll,
4. eine Bestätigungsschaltfläche mit der Beschriftung “jetzt kündigen” ohne weitere Wörter.

21.5 Schaltflächen und Bestätigungsseite sind ständig verfügbar sowie unmittelbar und leicht zugänglich. Sie liegen nicht hinter einer Anmeldung.

21.6 Der Kunde kann die Kündigungserklärung mit Datum und Uhrzeit als PDF speichern und ausdrucken (Paragraph 312k Absatz 3 BGB).

21.7 Aurumbeam bestätigt die Kündigung sofort auf elektronischem Weg in Textform unter Angabe des Inhalts der Kündigung, des Datums und der Uhrzeit des Zugangs sowie des Zeitpunkts der Beendigung (Paragraph 312k Absatz 4 BGB).

21.8 Aurumbeam stellt diesen Kündigungsweg einheitlich auch Kunden in Österreich, der Schweiz, Liechtenstein und dem Vereinigten Königreich zur Verfügung.

21.9 **Wirkung auf den Verwahrbestand.** Die Kündigung beendet nur die künftigen Ausführungen. Der bereits erworbene Verwahrbestand bleibt Eigentum beziehungsweise Miteigentum des Kunden, bleibt ihm im Verwahrregister zugeordnet und wird weiterhin kostenfrei verwahrt. Die Kündigung beendet die Verwahrung nicht. Der Kunde kann seinen Bestand halten, sich ausliefern lassen, innerhalb der aurumbeam Infrastruktur beamen oder an Aurumbeam zurückverkaufen. Ein Zwangsverkauf, ein Versand ohne Auftrag und eine Verwertung finden nicht statt.

21.10 Der Kunde ist nicht verpflichtet, bei der Kündigung anzugeben, was mit seinem Verwahrbestand geschehen soll. Die Wirksamkeit der Kündigung hängt nicht von einer solchen Angabe ab.

22 Kündigung durch Aurumbeam

22.1 **Ordentliche Kündigung.** Aurumbeam kann den wiederkehrenden Kauf mit festem Betrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende in Textform kündigen.

22.2 **Außerordentliche Kündigung.** Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Aurumbeam insbesondere vor, wenn

- der Kunde mit einer fälligen Forderung aus dieser Vereinbarung in Verzug ist und den Betrag trotz Zahlungserinnerung nicht innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Erinnerung vollständig ausgleicht,
- die Identifizierung des Kunden nicht abgeschlossen werden kann oder eine erforderliche Aktualisierung der Kundendaten trotz Aufforderung und angemesse-

ner Nachfrist unterbleibt,

- ein Treffer auf einer nationalen oder internationalen Sanktions- oder Kriminalitätsliste nach Prüfung nicht ausgeräumt werden kann,
- ein Verdacht auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Betrug besteht, der nach Prüfung nicht ausgeräumt werden kann,
- der Kunde bei der Einrichtung oder während der Laufzeit vorsätzlich unrichtige Angaben zu seiner Person, seiner Ansässigkeit oder der Herkunft der Mittel macht.

Ein Treffer auf einer Liste politisch exponierter Personen allein ist kein wichtiger Grund. Er führt allenfalls zu einer anlassbezogenen Prüfung.

22.3 **Wirkung auf den Verwahrbestand.** Auch eine Kündigung durch Aurumbeam beendet nur die künftigen Ausführungen. Der Verwahrbestand bleibt Eigentum beziehungsweise Miteigentum des Kunden und bleibt ihm im Verwahrregister zugeordnet. Die Verwahrung besteht kostenfrei fort. Ein Zwangsverkauf und ein Versand ohne Auftrag finden nicht statt.

22.4 In den Fällen des Abschnitts 22.2 kann Aurumbeam Auslieferung, Rückverkauf und Übertragung so lange aussetzen, wie eine gesetzliche Pflicht dies erfordert, insbesondere bei einer sanktionsrechtlichen Sperre oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung. Aurumbeam unterrichtet den Kunden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

22.5 Aurumbeam begründet jede Kündigung in Textform, soweit dem keine gesetzliche Pflicht entgegensteht.

23 Aufsichtsrechtliche Einordnung

Dieser Abschnitt beschreibt die Ausgestaltung des wiederkehrenden Kaufs mit festem Betrag nicht nur, sondern legt sie verbindlich fest. Die folgenden Merkmale sind Vertragsinhalt und werden von Aurumbeam zugesichert.

23.1 Tragende Gestaltungsmerkmale

23.1.1 **Kaufvertrag über eine Ware.** Jede Ausführung ist ein Kaufvertrag über eine nach Metall, Feinheit und Feingewicht bestimmte Ware. Der Kaufgegenstand ist bei Vertragsschluss bestimmt, weil Feingewicht, Feinheit, Preis und Aufschlag feststehen. Ein Vorschuss von Geld im Hinblick auf eventuelle spätere Käufe findet nicht statt.

23.1.2 **Unmittelbarer Eigentumserwerb mit jeder Ausführung.** Mit jeder Ausführung erwirbt der Kunde Eigentum beziehungsweise Miteigentum nach Bruchteilen. Er erhält keinen schuldrechtlichen Anspruch auf spätere Lieferung anstelle des Eigentums.

23.1.3 **Einzelzuordnung im Verwahrregister.** Jede erworbene Menge wird im Verwahrregister nach Gramm Feingold, Bruchteilsquote, Stück oder Sammelbestand und Verwahrort einem einzelnen Kunden zugeordnet. Ein gepooltes, rechtlich oder wirtschaftlich verselbständigtes Vermögen entsteht nicht.

23.1.4 **Zuteilung innerhalb von zwei Handelstagen.** Die Zuteilung erfolgt spätestens innerhalb von zwei Handelstagen nach Abschluss des Kaufvertrags. Eine Bündelung von Käufen mit späterer Eindeckung findet nicht statt.

23.1.5 **Jederzeitige Auslieferung.** Der Kunde kann jederzeit die physische Auslieferung verlangen. Es bestehen keine Sperrfristen, keine Mindesthaltedauer und keine prohibitiven Hürden.

23.1.6 **Jederzeitiger Rückverkauf.** Aurumbeam hält ein Rückkaufangebot zum jeweils geltenden Rückkaufpreis bereit. Der Rückverkauf ist jederzeit möglich.

23.1.7 **Keine Verzinsung.** Eine Verzinsung findet nicht statt. Bonusgold, Treuegold, Zusatzgramm, Mehrgold, eine Ertragsbeteiligung und eine an die Verwahrdauer geknüpfte Zusatzmenge werden nicht gewährt und nicht in Aussicht gestellt.

23.1.8 **Keine Rückzahlungszusage.** Eine Rückzahlung des eingezahlten Betrags, eine Kapitalgarantie, ein Mindestrücknahmepreis und eine Verlustabsicherung werden nicht zugesagt. Auszahlungen an den Kunden erfolgen ausschließlich als Kaufpreis aus einem Rückverkauf von Gold, niemals als Rückzahlung eingezahlter Beträge.

23.1.9 **Keine Aussage über die Preisentwicklung.** Aussagen über die künftige Entwicklung des Goldpreises werden nicht getroffen. Eine bestimmte Preisentwicklung wird nicht geschuldet.

23.1.10 **Keine gemeinschaftliche Anlage mit Ertragsversprechen.** Der Kunde trägt ausschließlich das Preisrisiko des ihm zugeordneten Goldes. Eine Beteiligung an Chancen und Risiken eines gemeinschaftlichen Vermögens, eine Ergebnisverteilung, ein Anteilswert und ein Nettoinventarwert bestehen nicht.

23.1.11 **Keine Fremdverwaltung.** Aurumbeam verwaltet den Verwahrbestand nicht. Es gibt keine Anlagestrategie, keine Anlagerichtlinien, keine Zielallokation, keine Haltefristen und keine Umschichtung durch Aurumbeam. Der Kunde entscheidet allein über Betrag, Intervall, Auslieferung, Rückverkauf und Übertragung.

23.1.12 **Kein Halten von Kundengeldern.** Aurumbeam führt für den Kunden kein Zahlungskonto und keinen Geldsaldo. Zahlung und Kaufabschluss fallen zusammen. Ein Geldbetrag des Kunden verbleibt nach Abschnitt 9.3 in keinem Fall länger als fünf Werktage bei Aurumbeam und wird nicht verzinst.

23.1.13 **Regelmäßige Verwahrung.** Die Verwahrung erfolgt als regelmäßige Verwahrung. Paragraph 700 BGB ist abbedungen. Eine zeitweise Überlassung von Edelmetall an Aurumbeam findet nicht statt.

23.2 Einordnung nach den Rechtsordnungen der Zielmärkte

23.2.1 **Deutschland.**

TATBE-STAND	NORM	ERGEBNIS
Einlagengeschäft	Paragraph 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG, Erlaubnisvorbehalt Paragraph 32 Absatz 1 Satz 1 KWG	Nicht erfüllt. Die Zahlung des Kunden ist Kaufpreis und kein rückzahlbares Geld. Ein Rückzahlungsanspruch entsteht nur bei Scheitern des Vertrags. Ein Geldsaldo wird nicht geführt.
Vermögensanlage	Paragraph 1 Absatz 2 Nummer 7 und Nummer 8 VermAnlG	Nicht erfüllt. Es fehlt an einer zeitweisen Überlassung von Geld oder Edelmetall und an einer Gegenleistung in Form von Verzinsung, Rückzahlung, Barausgleich oder Herausgabe von Edelmetall als Gegenleistung für eine solche Überlassung.
Finanzinstrument	Paragraph 1 Absatz 11 KWG, Paragraph 2 Absatz 4 WpHG, Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU	Nicht erfüllt. Physisches Edelmetall ist kein Finanzinstrument. Der Kauf ist ein Kassageschäft im Sinne des Art. 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.
Investmentvermögen	Paragraph 1 Absatz 1 Satz 1 KAGB	Nicht erfüllt. Es fehlt an einem Organismus, an einer gemeinsamen Anlage und an einer festgelegten Anlagestrategie. Der An- und Verkauf von Handelsware ist operative Tätigkeit außerhalb des Finanzsektors.
Zivilrechtliche Grundlage	Kaufvertrag und regelmäßige Verwahrung; für das Sachenrecht Paragraphen 415 und 825 ff. ABGB (Recht des Lageorts Wien)	Kaufvertrag über eine Ware mit anschließender regelmäßiger Verwahrung und Miteigentum nach Bruchteilen.

23.2.2 Österreich.

TATBESTAND	NORM	ERGEBNIS
Einlagengeschäft	Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 1 BWG, Konzessionspflicht Paragraph 4 BWG	Nicht erfüllt. Eine Entgegennahme fremder Gelder zur Verwaltung oder als Einlage findet nicht statt. Der Ausführungsbetrag ist Kaufpreis. Ein stehen gelassener Saldo entsteht nicht.
Depotgeschäft	Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 5 BWG	Nicht erfüllt. Das Depotgeschäft erfasst ausschließlich die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, nicht von Edelmetallen.
Veranlagung und Prospektpflicht	Paragraph 1 Absatz 1 Ziffer 3 KMG 2019, Paragraph 2 KMG 2019	Nicht erfüllt. Es fehlt an einer Investition auf gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko und an einer Verwaltung des Kapitals durch einen anderen als den Kunden.
Alternativer Investmentfonds	Paragraph 2 Absatz 1 Ziffer 1 AIFMG	Nicht erfüllt. Es wird kein Kapital zur gemeinsamen Anlage nach einer festgelegten Strategie eingesammelt. Das eingesetzte Kapital dient unmittelbar der operativen Tätigkeit des Warenhandels.
Eigentumslage	Paragraphen 415 und 825 ff. ABGB	Miteigentum nach ideellen Anteilen an einem konkret bezeichneten Stück oder Sammelbestand.

23.2.3 Schweiz.

TATBESTAND	NORM	ERGEBNIS
Publikumseinlage	Art. 1 Absatz 2 BankG (SR 952.0)	Nicht erfüllt. Nach Art. 5 Absatz 3 Buchstabe a BankV (SR 952.02) gelten Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums darstellen, nicht als Einlagen. Der Ausführungsbetrag ist eine solche Gegenleistung.
Abwicklungssaldo	Art. 5 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 1 BankV	Nicht einschlägig, weil kein Saldo geführt wird. Vorsorglich wird die dort genannte Grenze von 60 Tagen eingehalten; nach Abschnitt 9.3 verbleibt ein Geldbetrag höchstens fünf Werktage bei Aurumbeam und wird nicht verzinst.
Kollektive Kapitalanlage	Art. 7 Absatz 1 KAG (SR 951.31), Ausnahme Art. 2 Absatz 2 Buchstabe d KAG	Nicht erfüllt. Es wird kein Vermögen zur gemeinschaftlichen Anlage aufgebracht und für gemeinsame Rechnung verwaltet. Aurumbeam ist eine operative Gesellschaft mit unternehmerischer Tätigkeit.
Finanzinstrument	Art. 3 Buchstabe a FIDLEG (SR 950.1)	Nicht erfüllt. Physisches Edelmetall ist in der abschließenden Aufzählung nicht enthalten. Es besteht keine Prospektpflicht nach den Art. 35 ff. FIDLEG.

23.2.4 **Liechtenstein.**

TATBESTAND	NORM	ERGEBNIS
Einlagen und andere rückzahlbare Gelder	Art. 3 Absatz 1 Satz 2 Bankengesetz (LGBl. 1992 Nr. 108, LR 952.0)	Nicht erfüllt. Nach Art. 3 Absatz 5 Buchstabe a Bankengesetz gelten Gelder, die eine Gegenleistung im Rahmen eines Vertrags auf Übertragung des Eigentums darstellen, nicht als Einlagen.
Alternativer Investmentfonds	Art. 4 Absatz 1 Ziffer 1 AIFMG (LGBl. 2013 Nr. 49, LR 951.32)	Nicht erfüllt. Es wird kein Kapital zur gemeinsamen Anlage nach einer festgelegten Strategie eingesammelt.
Prospektpflicht	Verordnung (EU) 2017/1129, im EWR unmittelbar anwendbar	Nicht einschlägig. Erfasst sind ausschließlich übertragbare Wertpapiere.

23.2.5 **Vereinigtes Königreich.** Aurumbeam verfügt über keine Erlaubnis der Financial Conduct Authority und unterliegt nicht deren Aufsicht. Aurumbeam erbringt keine Bank-, Finanz-, Zahlungs- oder E-Geld-Dienstleistungen. Der wiederkehrende Kauf mit festem Betrag ist ein Kauf von physischem Gold mit anschließender Verwahrung.

23.3 Was der wiederkehrende Kauf mit festem Betrag ausdrücklich nicht enthält

Die folgenden Gestaltungen sind vertraglich ausgeschlossen und werden von Aurumbeam nicht angeboten:

- Verzinsung, Bonusgold, Treuegold, Zusatzgramm, Mehrgold, Ertragsbeteiligung, Staffelvergütung,
- Rückzahlungszusage, Kapitalgarantie, Mindestrücknahmepreis, Verlustabsicherung,
- Verleih des Kundengoldes an Dritte, Verpfändung oder sonstige Nutzung durch Aurumbeam,
- unregelmäßige Verwahrung nach Paragraph 700 BGB,

- gemeinschaftliche Anlagestrategie, Anlagerichtlinien, Anteilswert, Nettoinventarwert, Umschichtung durch Aurumbeam,
- Führung eines Geldsaldos, eines Zahlungskontos oder einer Anzahlung auf künftige Käufe,
- Mindestlaufzeit, Mindestanzahl von Ausführungen, Kündigungssperrfrist,
- Vergütungen im Partner- und Affiliate-Programm, die an eine Preisentwicklung anknüpfen; Vergütungen für Empfehlungen bemessen sich ausschließlich am Aufschlag ohne Abwicklungsentgelt.

23.4 Keine Einlagensicherung

Der wiederkehrende Kauf mit festem Betrag unterliegt keiner Einlagensicherung und keinem Anlegerentschädigungssystem, weil keine Einlage und kein Finanzinstrument vorliegt. Der Schutz des Kunden beruht auf seinem Eigentum beziehungsweise Miteigentum am physischen Gold, auf der Trennung vom Vermögen von Aurumbeam, auf der Deckungsquote von 100 Prozent und darauf, dass der zugeordnete Bestand nach Abschnitt 12.7 nicht zum Vermögen von Aurumbeam gehört.

24 Rechenbeispiel

Die folgenden Preise sind **rein illustrativ**. Sie sind frei gewählt, geben keine tatsächlichen Preise wieder und lassen keinen Schluss auf künftige Preise zu. Der in diesem Beispiel angesetzte Aufschlag von 5,00 Prozent ist ebenfalls rein illustrativ. Für das Abwicklungsentgelt sind die Startwerte von 0,39 Euro zuzüglich 0,75 Prozent des Kaufpreises angesetzt. Maßgeblich sind stets die in der App angezeigten Werte.

Angenommen werden ein Ausführungsbetrag von 100,00 EUR je Intervall und drei Ausführungen.

Schritt 1: Aufteilung des Ausführungsbetrags. Kaufpreis gleich (100,00 EUR minus 0,39 EUR) geteilt durch 1,0075, gerundet 98,87 EUR. Abwicklungsentgelt gleich 0,39 EUR zuzüglich 0,75 Prozent von 98,87 EUR (0,74 EUR), also 1,13 EUR. Kaufpreis und Abwicklungsentgelt ergeben zusammen den Ausführungsbetrag von 100,00 EUR.

Schritt 2: Ausführungspreis je Gramm.

AUSFÜHRUNG	REFERENZPREIS JE GRAMM	AUFSCHLAG 5,00 PROZENT	AUSFÜHRUNGSPREIS JE GRAMM
1	80,00 EUR	4,00 EUR	84,00 EUR
2	100,00 EUR	5,00 EUR	105,00 EUR
3	125,00 EUR	6,25 EUR	131,25 EUR

Schritt 3: Umrechnung, Rundung und Zuteilung.

AUSFÜHRUNG	AUSFÜHRUNGSBETRAG	ABWICKLUNGSENTGELT	KAUFPREIS	RECHNERISCHES FEINGEWICHT	ZUGETEILTES FEINGEWICHT NACH AUFRUNDUNG AUF 0,001 G	VON AURUMBEAM GETRAGENE MEHRMENGE
1	100,00 EUR	1,13 EUR	98,87 EUR	1,177024 g	1,178 g	0,000976 g
2	100,00 EUR	1,13 EUR	98,87 EUR	0,941619 g	0,942 g	0,000381 g
3	100,00 EUR	1,13 EUR	98,87 EUR	0,753295 g	0,754 g	0,000705 g
Summe	300,00 EUR	3,39 EUR	296,61 EUR	2,871938 g	2,874 g	0,002062 g

Schritt 4: Ergebnis.

- Belastet wurden insgesamt 300,00 EUR, davon 3,39 EUR Abwicklungsentgelt.
- Zugeteilt wurden insgesamt 2,874 Gramm Feingold.
- Der Verwahrbestand beträgt nach der dritten Ausführung 2,874 Gramm Feingold, gehalten als Miteigentumsanteil am Feingold in Gramm.
- Der durchschnittlich gezahlte Preis je Gramm beträgt einschließlich Abwicklungsentgelt 300,00 EUR geteilt durch 2,874 g gleich 104,38 EUR je Gramm, ohne Abwicklungsentgelt 296,61 EUR geteilt durch 2,874 g gleich 103,20 EUR je Gramm.
- Der einfache Mittelwert der drei Ausführungspreise beträgt 106,75 EUR je Gramm.

Schritt 5: Einordnung des Ergebnisses. Der Unterschied zwischen 103,20 EUR und 106,75 EUR ist eine rechnerische Folge davon, dass bei einem niedrigeren Preis für denselben Betrag mehr Gramm zugeteilt werden. Er ist kein Vorteil, der zugesagt wird, und er sagt nichts über den Wert des Verwahrbestands aus. Der Bewertungsbetrag des Verwahrbestands richtet sich allein nach dem zum jeweiligen Stichtag geltenden Rückkaufpreis. Fällt der Goldpreis, fällt der Bewertungsbetrag. Ein Rückverkauf unmittelbar nach einer Ausführung führt wegen der Spanne zwischen Aufschlag und Abschlag und wegen der Abwicklungsentgelte auch dann zu einem Verlust, wenn sich der Referenzpreis nicht verändert hat.

Schritt 6: Restbeträge. In allen drei Ausführungen wurde der volle Kaufpreis in Feingold umgesetzt. Ein Restbetrag in Geld ist nicht entstanden, ein Vortrag hat nicht stattgefunden, ein Verfall zulasten des Kunden hat nicht stattgefunden. Die Mehrmenge von insgesamt 0,002062 Gramm hat Aurumbeam getragen.

25 Änderungen dieser Bedingungen

25.1 Aurumbeam kann diese Bedingungen ändern, wenn dies erforderlich ist, um sie an geänderte Gesetze, an eine geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung, an Anordnungen von Behörden, an geänderte technische Rahmenbedingungen des Kartenzahlungsverfahrens oder an Änderungen des Leistungsangebots anzupassen.

25.2 Aurumbeam teilt dem Kunden die beabsichtigte Änderung mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Wirksamkeitszeitpunkt in Textform mit. Die Mitteilung enthält den vollständigen neuen Text, eine Gegenüberstellung der geänderten Regelungen, den Grund der Änderung und den beabsichtigten Wirksamkeitszeitpunkt.

25.3 **Keine Zustimmungsfiktion.** Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Kunde ihr ausdrücklich zustimmt. Schweigen des Kunden gilt nicht als Zustimmung. Eine Zustimmungsfiktion wird nicht vereinbart.

25.4 Stimmt der Kunde nicht zu, läuft die Vereinbarung zu den bisherigen Bedingungen weiter. Aurumbeam kann sie in diesem Fall nach Abschnitt 22.1 ordentlich kündigen. Der Verwahrbestand bleibt in jedem Fall unberührt.

25.5 Änderungen des Aufschlags nach Abschnitt 6.2, Erhöhungen des Abwicklungsentgelts nach Abschnitt 7.5 und die Einführung eines weiteren Entgelts sind Änderungen im Sinne dieses Abschnitts. Sie gelten nur für Ausführungen nach dem Wirksamkeitszeitpunkt. Eine Erhöhung innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Rahmenvertrags findet gegenüber Verbrauchern nicht statt (Paragraph 6 Absatz 2 Ziffer 4 KSchG, Österreich).

25.6 Senkungen des Aufschlags gibt Aurumbeam in gleicher Weise und im gleichen Umfang an den Kunden weiter wie Erhöhungen.

25.7 Ein Wechsel des Verwahrers wird im Dokument Verwahrdienste nachvollzogen. Ein Wechsel des Verwahrers lässt die Eigentumslage und die Zuordnung im Verwahrregister unberührt und führt nicht zu einer schuldbefreienden Übernahme des Vertrags durch einen Dritten.

26 Tod, Rechtsnachfolge und Verlust der Geschäftsfähigkeit

26.1 **Kein automatisches Ende.** Der Rahmenvertrag endet nicht mit dem Tod des Kunden. Er geht auf die Erben über.

26.2 **Aussetzung ab Kenntnis.** Sobald Aurumbeam vom Tod eines Kunden Kenntnis erlangt, werden Ausführungen ausgesetzt und keine weiteren Belastungen der Kreditkarte veranlasst. Ein bereits belasteter, aber noch nicht ausgeführter Betrag wird auf demselben Weg zurückerstattet.

26.3 **Fortbestand des Verwahrbestands.** Der Verwahrbestand fällt in den Nachlass. Er bleibt im Verwahrregister zugeordnet und wird weiterhin kostenfrei verwahrt. Ein Zwangsverkauf, ein Versand ohne Auftrag und eine Verwertung finden nicht statt.

26.4 **Nachweis der Rechtsnachfolge.** Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen, insbesondere durch Erbschein, Europäisches Nachlasszeugnis nach der Verordnung (EU) Nr. 650/2012, notarielles Testament mit Eröffnungsprotokoll, Einantwortungsbeschluss (Österreich), Erbbescheinigung (Schweiz und Liechtenstein) oder eine nach dem Recht des jeweiligen Landesteils des Vereinigten Königreichs ausgestellte Nachlassurkunde. Die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 gilt nicht für die Schweiz und nicht für Liechtenstein; dort genügt die nach dem jeweiligen Recht ausgestellte Bescheinigung.

26.5 **Identifizierung der Erben.** Vor der ersten Verfügung werden die Erben identifiziert. Bis zum Abschluss der Identifizierung sind Verfügungen nicht möglich.

26.6 **Wahlrechte der Erben.** Nach Nachweis der Rechtsnachfolge und abgeschlossener Identifizierung können die Erben die Vereinbarung fortführen, ändern, pausieren oder kündigen, den Verwahrbestand halten, sich ausliefern lassen, innerhalb der aurumbeam Infrastruktur beamen oder an Aurumbeam zurückverkaufen. Für die Fortführung ist eine auf den Erben lautende Kreditkarte zu hinterlegen.

26.7 **Mehrere Erben.** Bei mehreren Erben sind Verfügungen über den Verwahrbestand nur gemeinschaftlich oder durch einen gemeinschaftlich bevollmächtigten Vertreter möglich, bis der Nachlass auseinandergesetzt ist.

26.8 **Bewertungsbetrag zum Todestag.** Aurumbeam bescheinigt den Erben auf Anforderung den Bewertungsbetrag des Verwahrbestands zum Todestag sowie das Feingewicht in Gramm. Die Bescheinigung ist eine reine Datenauskunft und keine steuerliche Beratung.

26.9 **Vollmachten über den Tod hinaus.** Eine dem Kunden zu Lebzeiten erteilte und Aurumbeam nachgewiesene Vollmacht, die über den Tod hinaus gilt, bleibt wirksam. Sie berechtigt nicht zur Kündigung des Rahmenvertrags und nicht zur Änderung dieser Bedingungen, sofern sie das nicht ausdrücklich vorsieht.

26.10 **Verlust der Geschäftsfähigkeit.** Wird für den Kunden eine gesetzliche Vertretung eingerichtet, handelt für ihn die vertretungsberechtigte Person im Umfang ihrer Bestellung. Maßgeblich sind in Deutschland die Paragraphen 1814 ff. BGB und die Vorsorgevollmacht nach Paragraph 1820 BGB, in Österreich die Erwachsenenvertretung nach den Paragraphen 240 ff. ABGB, in der Schweiz der Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ff. ZGB und die Beistandschaft nach Art. 390 ff. ZGB sowie in Liechtenstein und im Vereinigten Königreich die jeweils nach dem Wohnsitzrecht bestellte Vertretung.

26.11 Die Vertretungsberechtigung ist durch Bestellungsurkunde, Beschluss oder Vollmacht nachzuweisen. Aurumbeam setzt Ausführungen aus, sobald ihr Anhaltspunkte für einen Verlust der Geschäftsfähigkeit bekannt werden, und nimmt sie erst wieder auf, wenn die Vertretungsverhältnisse geklärt sind. Der Verwahrbestand bleibt in dieser Zeit unverändert zugeordnet und wird weiterhin kostenfrei verwahrt.

27 Steuerliche Hinweise

27.1 Die folgenden Angaben geben ausschließlich die allgemeine Rechtslage zum Stand Oktober 2026 wieder. Sie stellen keine steuerliche Beratung dar und berücksichtigen die persönlichen Verhältnisse des Kunden nicht. Aurumbeam ist nicht zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt (Paragraph 5 Steuerberatungsgesetz, Deutschland). Für die Beurteilung des Einzelfalls ist eine steuerberatende Person hinzuzuziehen.

27.2 **Umsatzsteuer.** Anlagegold ist nach Art. 346 der Richtlinie 2006/112/EG von der Umsatzsteuer befreit. Umgesetzt ist dies in Deutschland in Paragraph 25c Absatz 1 UStG und in Österreich in Paragraph 6 Absatz 1 Ziffer 8 Buchstabe j UStG 1994. In der Schweiz ist der Umsatz mit Anlagegold nach Art. 23 Absatz 2 Ziffer 12 des Mehrwertsteuergesetzes (SR 641.20) von der Steuer befreit, die Einfuhr nach Art. 53 Absatz 1 Buchstabe m desselben Gesetzes. Für Liechtenstein gilt aufgrund des Zollvertrags mit der Schweiz Art. 23 Absatz 2 Ziffer 12 MWSTG (LR 641.20) inhaltsgleich. Im Vereinigten Königreich ist die Lieferung von Anlagegold nach dem Value Added Tax Act 1994, Schedule 9 Group 15, steuerfrei. Die Entgelte verstehen sich einschließlich einer etwa anfallenden Umsatzsteuer. Die Feinheit 999 beziehungsweise 999,9 erfüllt die Anforderungen an Anlagegold. Die Abrechnung nach Abschnitt 11 weist den Umsatzsteuerstatus aus.

27.3 **Besteuerung beim Kunden.** In Deutschland richtet sich die Veräußerung physischen Goldes aus dem Privatvermögen nach Paragraph 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG. In Österreich richtet sie sich nach Paragraph 31 EStG 1988. Aurumbeam trifft keine Aussage darüber, wie ein einzelner Vorgang beim einzelnen Kunden zu behandeln ist.

27.4 **Datengrundlage.** Aurumbeam stellt die vollständige Historie aller Ausführungen mit Datum, Feingewicht und Betrag sowie eine exportierbare Jahresübersicht bereit. Dies ist eine Datenlieferung und keine Beratung.

28 Risikohinweise

28.1 Maßgeblich und vollständig sind die Risikohinweise im Dokument Risikohinweise, abrufbar auf aurumbeam.com und in der aurumbeam App. Die folgende Aufzählung ist eine Zusammenfassung und ersetzt dieses Dokument nicht.

28.2 **Preisrisiko.** Der Goldpreis schwankt. Er ist in der Vergangenheit über lange Zeiträume gefallen, unter anderem von Januar 1980 bis Juli 1999 um rund 70 Prozent und von September 2011 bis Dezember 2015 um rund 45 Prozent. Der Wert Ihres Verwahrbestands kann steigen und fallen. Er kann dauerhaft unter der Summe Ihrer Ausführungsbeträge liegen.

28.3 **Regelmäßiges Kaufen beseitigt das Preisrisiko nicht.** Der regelmäßige Erwerb verteilt die Einstiegszeitpunkte. Er verringert das Preisrisiko nicht und schützt nicht vor Verlusten. Fällt der Goldpreis dauerhaft, fällt auch bei regelmäßigem Kauf der Bewertungsbetrag.

28.4 **Spanne zwischen Aufschlag und Abschlag.** Zwischen dem Preis, zu dem Sie kaufen, und dem Preis, zu dem Aurumbeam ankauft, liegt eine Spanne. Ein Rückverkauf unmittelbar nach einer Ausführung führt deshalb regelmäßig zu einem Verlust, auch wenn sich der Referenzpreis nicht verändert hat.

28.5 **Währungsrisiko.** Der internationale Marktpreis für Gold wird in US-Dollar festgestellt. Änderungen des Wechselkurses wirken sich auf den Preis in Euro beziehungsweise Schweizer Franken aus, auch wenn sich der Preis in US-Dollar nicht verändert.

28.6 **Keine Verzinsung und keine laufenden Erträge.** Der Verwahrbestand wirft nichts ab. Eine Verzinsung, eine Ausschüttung und eine Zusatzmenge werden nicht gewährt.

28.7 **Keine Rückzahlungszusage und keine Einlagensicherung.** Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beträge. Eine Einlagensicherung und ein Anlegerentschädigungssystem bestehen nicht.

28.8 **Verwahrrisiko.** Nach den Bedingungen des Verwahrers sind die verwahrten Bestände auf ihren aktuellen Rohstoffwert gegen Einbruchdiebstahl, Raub und Feuer versichert. Trotz dieser Versicherung, der Trennung vom Eigenbestand und der jährlichen Prüfung verbleiben Restrisiken, insbesondere aus Ereignissen, die von der Versicherung nicht erfasst sind, etwa Krieg, staatliche Eingriffe und Sanktionen.

28.9 **Ausfall- und Insolvenzrisiko.** Der Ihnen zugeordnete Bestand gehört nicht zum Vermögen von Aurumbeam. Gleichwohl können in einem Insolvenzverfahren Verzögerungen, Kosten und Nachweisschwierigkeiten entstehen.

28.10 **Ausführungsrisiko.** Ausführungen können sich nach Abschnitt 9 verschieben oder entfallen. Der Preis kann sich bis zur tatsächlichen Ausführung verändern.

28.11 **Zahlungsrisiko.** Eine fehlgeschlagene Kartenbelastung kann dazu führen, dass eine Ausführung entfällt. Nach zwei aufeinanderfolgenden entfallenen Ausführungen wird der wiederkehrende Kauf nach Abschnitt 17.3 ruhend gestellt.

28.12 **Technisches Risiko.** App, Webanwendung und Preisquellen können ausfallen. In diesen Zeiten sind Einrichtung, Änderung, Rückverkauf und Auslieferung möglicherweise nicht sofort möglich.

28.13 **Rechts- und Steueränderungsrisiko.** Die rechtliche und steuerliche Behandlung kann sich ändern, auch rückwirkend auf laufende Verträge.

28.14 **Pflichthinweis.** Der Goldpreis schwankt. Der Wert Ihres Goldes kann steigen und fallen. Sie erwerben Eigentum an physischem Gold, keine Geldanlage mit Zins- oder Rückzahlungsanspruch.

29 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegung

29.1 **Anwendbares Recht.** Für diese Bedingungen und alle Verträge mit Aurumbeam gilt das Recht von England und Wales unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Verbraucher, bleiben die zwingenden Verbraucherschutzvorschriften des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts unberührt: in Deutschland und Österreich nach Art. 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 (Rom I), in Liechtenstein nach dem liechtensteinischen IPRG. In der Schweiz ist bei Konsumentenverträgen eine Rechtswahl ausgeschlossen (Art. 120 Absatz 2 IPRG); für Verbraucher in der Schweiz gilt schweizerisches Recht. Für Verbraucher in Schottland und Nordirland bleiben die dort zwingenden Vorschriften unberührt.

29.2 **Sachenrecht.** Erwerb, Inhalt und Übergang von Eigentum und Miteigentum am verwahrten Gold richten sich nach dem Recht des Lageorts, also nach österreichischem Recht (Paragraph 31 IPRG Österreich).

29.3 **Gerichtsstand für Verbraucher.** Verbraucher können an ihrem Wohnsitz klagen und nur dort verklagt werden. Grundlage sind in der Europäischen Union Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012, in der Schweiz Art. 114 IPRG und in Liechtenstein das liechtensteinische Recht. Im Vereinigten Königreich sind die Gerichte des Landesteils zuständig, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Für Österreich gilt zusätzlich Paragraph 14 KSchG.

29.4 **Gerichtsstand für Unternehmer.** Ist der Kunde Unternehmer, sind ausschließlich die Gerichte von England und Wales in London zuständig.

29.5 **Rechte Dritter.** Rechte Dritter nach dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 sind ausgeschlossen.

29.6 Beschwerden richten Sie an support@aurumbeam.com. Aurumbeam bestätigt den Eingang und antwortet innerhalb von 14 Tagen ab Zugang inhaltlich. Die zuständigen außergerichtlichen Streitbeilegungsstellen sind im Dokument Impressum und Haftung genannt.

29.7 Vertragssprache ist Deutsch. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen. Übersetzungen dienen der Information.

29.8 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

30 Was diese Bedingungen nicht sind

Diese Bedingungen beschreiben Rechte und Pflichten aus dem wiederkehrenden Kauf mit festem Betrag mit Aurumbeam. Sie enthalten keine Anlageberatung, keine

Vermögensverwaltung, keine Steuerberatung und keine Rechtsberatung. Aussagen über die künftige Entwicklung des Goldpreises werden nicht getroffen. Der Bewertungsbetrag eines Verwahrbestands kann jederzeit unter die Summe der gezahlten Ausführungsbeträge fallen.

Stand: Oktober 2026

aurumbeam

Aurumbeam London Ltd
20 Wenlock Road
London N1 7GU
Vereinigtes Königreich

Registered in England and Wales
Company Number 17528961

KONTAKT

support@aurumbeam.com
datenschutz@aurumbeam.com

aurumbeam.com

STAND: OKTOBER 2026